

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Tageblatt und Anzeiger).

*Zugabekosten
Tageblatt, Riesa.*

Amtsblatt

*Zugabekosten
Tageblatt, Riesa.*

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 258.

Dienstag, 30. Oktober 1917, abends.

70. Jahrg.

Berichtigung
Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 Uhr mit Ausnahme des Sonn- und Feiertags. Bezugspreis, gegen Vorabzahlung, durch unsere Dräger zu Hause oder bei Abholung am Schalter des Käfers. Postanträgen vierzehnjährig 2,25 Mark, monatlich 88 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabedates sind bis 10 Uhr vormittags auszugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewiße für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Wochen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite handschriftliche Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und kostspieliger Schrift erfordert höher. Nachweissungs- und Vermittelungsgebühre 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erhält, wenn der Betrag verfällt, durch Abzug eingezogen werden muss oder der Auftraggeber in Konkurs geht. Zahlungs- und Fälligkeitsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Wähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Vertriebes des Druckers, der Verkäufer oder der Verleihungseinrichtungen — hat der Verleger keinen Anspruch auf Abfassung oder Nachlieferung des Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Motionsdruck und Verkauf: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Hochstraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Berordnung, die Lieferung von Zucker an Säuglinge betreffend.

Wie mit Verordnung vom 22. Oktober 1917 bekannt gegeben worden ist, können die neuen Zuckerkarten der Reihe 7 wegen Transport Schwierigkeiten erst einige Tage nach dem 1. November beliefert werden. Um jedoch in der Zwischenzeit eine Beeinträchtigung der Säuglingsernährung zu vermeiden, wird folgendes angeordnet:

S. 1. Die für Kinder unter einem Jahre ausgegebenen beiden Zuckerkarten können mit ihrem ersten Pfundabschnitt bereits vom 1. November 1917 ab beliefert werden.

S. 2. Zu diesem Zwecke sind die Karten vorher bei der vom zuständigen Kommunalverband zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Dabei ist der Nachweis zu erbringen, dass Lieferung zugelassenen Karten sind durch Abstempeln des Stammbuches und des Belegscheinweises kennlich zu machen.

S. 3. Da die Preise, zu denen der Zucker im neuen Wirtschaftsjahr abgegeben ist, noch nicht feststehen, wird der Kleinverkaufspreis für den nach dieser Verordnung abgabenden Zucker mit

40 Pfennig für 1 Pfund,

ohne Rücksicht auf die Sorte, vorläufig festgelegt.

S. 4. Die Kommunalverbände haben die näheren Anweisungen zur Durchführung des § 2 dieser Verordnung unverzüglich zu erlassen.

Dresden, den 29. Oktober 1917.

Ministerium des Innern. 618 II B 1 e
5194

Zucker für Säuglinge betr.

Gemäß § 4 der vorstehend abgedruckten Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 29. Ibd. Iits. wird bestimmt, dass die nach § 2 erforderliche Abstempelung der Zuckerkarten für Kinder unter einem Jahr durch die Gemeindesiedlung zu erfolgen hat.

Großenhain, am 30. Oktober 1917.

Der Kommunalverband.

Nachstehende Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Großenhain, am 25. Oktober 1917.
b. K. 1065 Königliche Amtshauptmannschaft.

— Bekleidungsstelle. —

Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Rendierung der Freiliste

vom 18. Oktober 1917.

Auf Grund des § 11 der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Web-, Strick- und Schuhwaren vom 10. Juni/28. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1420) und der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befreiung der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzbl. S. 257) wird folgendes bestimmt:

Das Verzeichnis A (Freiliste) und die beiden leichten Absätze des § 2 der Bekanntmachung des Reichsanzagers über Bezeichnungen vom 31. Oktober 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1218) erhalten folgende Fassung:

Verzeichnis A (Freiliste).

1. Stoffe aus Natur- oder Kunstseide.

2. Halbfeste Stoffe, sofern sie oder Schuh ausschließlich aus Natur- oder Kunstseide besteht, und halbfeste Samtseide.

3. Alle Gegenstände, die, abgesehen von Futter und Putzen, ausschließlich aus den unter Nummer 1 und 2 genannten Stoffen hergestellt sind. Für Strümpfe und Handtücher gelten jedoch die Bestimmungen unter Nummer 4.

4. Strümpfe und Soden aus Natur- oder Kunstseide. Darunter sind auch solche zu verstehen, die zu drei Vierteln oder mehr — der Fläche nach — aus Natur- oder Kunstseide bestehen.

Fühlstücke (Strümpfe). Baumwollene, halbfeste und seidene Handschuhe, mit Ausnahme aller ganz oder teilweise gefüllter oder doppelt gearbeiteter oder gespleißter Stoffhandschuhe.

5. Bänder, Kordeln, Schnüre und Ligen. Schnürsenkel, Hosenträger und Strumpfbänder. Gürtel aus Gummiband.

6. Spitzen und Besatzstücken.

Wollwestiderien, gemusterte und bestickte Tücher und Spitzenstoffe, sämtlich nur bis zu einer Breite von 30 cm. Tapiseriewaren, Posamentierwaren für Möbel- und Kleiderbeschläge, Taschen mit oder ohne Bügel, Lampenschirme, Lichtschirme.

Als Tapiseriewaren gelten vorgezogene, unrichtige oder fertige, mit der Hand oder maschinell hergestellte Webarbeiten und sonstige Handarbeiten, die als Zimmerdecken oder als Gebrauchsgegenstände dienen. Alle Bekleidungsstücke, Taschentücher und Bettwäsche gelten nicht als Tapiserie.

waren im Sinne des vorstehenden Absatzes.

7. Mützen, Hauben, Hüte und Schleier.

8. Schirme und Schirmstangen.

9. Teppiche, nicht waschbare Läuferstoffe.

Bolsterwaren.

Steppdecken und Dammendekken, deren Ober- und Unterseite nur aus Seide besteht.

Sofas.

Bettdecke, bemalte oder bedruckte Fahnen, die mindestens zu einem Drittel der Fläche mit Bildwerk, Buchstaben oder Zahlen versehen sind.

Mattaken und fertig gefüllte Inlett sind bezugsberechtigt.

10. Gobelinstoffe, Gobelin- und Brokat, gemustert gewebte Möbelstoffe, sowie ungefüllte Gardinen, ungefüllte Decken und andere ungefüllte Gegenstände, die aus den vorgenannten Stoffen hergestellt sind.

Decken aus Blau- oder Violettstoff.

Alle einfarbigen und bedruckten Möbelstoffe sind bezugsberechtigt, sofern sie nicht unter Absatz 1 und 2 der Freiliste fallen.

11. Tüll, Muss- und Madras-Gardinen und Vorhänge, sämtlich, soweit sie mit einem abgesetzten Muster gewebt sind.

Gemusterte Tüll-, Muss- und Madras-Gardinen meistens, sofern sie ein Muster haben, das sie nur als Gardine kennzeichnet.

Verteiltes und Sächsisches.

Riesa, den 30. Oktober 1917.

* Reformationssfeiern. Über die in den hiesigen Schulen heute vormittag abgehaltenen Reformationssfeiern wurden uns nachstehende Berichte freundlich zur Verfügung gestellt:

Im Realprogramm mit Real-Schule sind heute vormittag eine Feier statt, bei der Herr Professor Börner die Predigt hielt. Er sprach über Luther'sche Begründung der Demokratie, die sich Luthers Verbindung mit Katharina von Bora entgegenstellte, bis zu 18. Juni 1525 der zweitwöchigjährige bis 26. Jahrhundert, Luther und Martin Luther, wie Martin Luther durch

Arbeitsamkeit und Sparsamkeit das Haus gut in Stand hielt, während Doctor Martinus bei seinem 200 Gulden Einkommen nichts gegenüber allezeit allzu offene Hand hatte. Auch das rückende Verhältnis des vielbeschäftigten Pastors zu seinen Kindern, seine geistige und geistvolle Leben bei Luther, der so manches offenstand, teilte der Prediger. Ein Reformato auch des ehemaligen und heutigen Lebens, so löslich der Prediger, ist Doctor Luther gewesen, Segensstroms sind gestossen durch ihn auf Kirche, Schule und Haus. Nach der Predigt erlangte höchstes Erlebnismanns Reformations-Kunstwerk (ov. 38). Hierzu überreichte der Erste der Unterlehrer, Dr. Dr. Döbel-Staudt, in einer Antike Luther und Bismarck vergleichend, als Geschenk der Universität eine Lutherbüste.

Konfektionierte Gardinen, konfektionierte Vorhänge, konfektionierte Fenster- und Handtuchhängen.

Ungefüllte Decken, die zur Hälfte oder mehr — der Fläche nach — aus Tüll, Filz, Stofferei- oder Spitzentoff bestehen.

Canevas und Tongranitstoffe sind bezugsberechtigt.

14. Baumwollene Stoffereitoffe, baumwollene gewebte oder gewirkte Spitzentoffe und baumwollene glatt oder gerautete Kleiderstoffe.

15. Baumwollene bedruckte undicte Kleiderstoffe.

16. Alle Gegenstände, die, abgesehen von Futter und Butaten, ausschließlich aus der unter Nummer 14 und 15 genannten Stoffen hergestellt sind.

17. Verbandsstoffe und Damastbinden, orthopädische Bandagen, Schweizblätter.

18. Konfektionierte gebundene Weißwaren (ungewassen), insbesondere Bäschchen, Mäuschen, Halskrausen, Tabaks.

19. Uniformstoff, Militäruniformen.

Militärausrüstungsgegenstände, die ausschließlich nur von Militärpersönlichen getragen oder benutzt werden, nicht aber solche Gegenstände, die üblicherweise auch von Bürgerpersönlichen getragen oder benutzt werden.

Schuhe, Stiefel, Wollgamaschen, Wäsche, Handschuhe und vergleichbare sind keine Militärausrüstungsgegenstände.

21. Mit Velz gefüllte oder überzogene Kleidungsstücke.

22. Gummimutterplatten.

23. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren. Orthopädische Korsette, sofern sie in jedem Einzelfall nach ärztlicher Anweisung besonders angefertigt werden.

24. Korsette, soweit sie am 31. Oktober 1916 fertiggestellt waren.

Orthopädische Korsette, sofern sie in jedem Einzelfall nach ärztlicher Anweisung besonders angefertigt werden.

25. Knöpfen.

26. Taschentücher, die ein unbestrides Mittelstück von höchstens 400 Quadrat-Zentimetern haben und mindestens zu einem Drittel der Gesamtfläche aus einem abgesetzten Spitzentrank oder eingearbeiteter Sticker bestehen.

27. Holzschuhe, die ganz aus Holz oder in Verbindung mit einer Spange von höchstens 2 cm Breite oder mit einem Faden hergestellt sind.

28. Gummimantel und gummierte Badearmle. Der Gummierung steht Erfahrungsgleichung gleich.

29. Spielwaren aus Web-, Web- und Strickwaren, soweit die dazu erforderlichen Stoffe am 2. September 1916 bereits zugeschnitten waren.

30. Gegenstände, deren Kleinhandelspreis nicht mehr als 2 Mark für das Stück beträgt, mit Ausnahme von Strümpfen, Handtuch, Taschentüchern, Schuhen, Staubtuchern, Fußlappen.

Für Stoffe gilt jedoch die Bestimmung unter Nummer 28. Von diesen Gegenständen darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück der selben Ware verkauft werden.

31. Stoffe bis zu Längen von 30 cm, soweit sie vom Stück geschnitten, sofern der Kleinhandelspreis für diesen Stoffrest oder dieses abgesetzte Stoffstück nicht mehr als 2 Mark beträgt. Von diesen Stoffresten oder abgesetzten Stoffstücken darf zu gleicher Zeit an dieselbe Person nicht mehr als je 1 Stück der selben Ware veräußert werden. Auch dürfen diese mit anderen bezugsberechtigten Stoffen oder Mengen zusammenhängend nicht verkauft werden.

In Fällen, in denen Rabatt auf die Preise gewährt wird, sind die Preise nach Abzug des Rabatts maßgebend.

Alle nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellten Korsette müssen vor der Fertigstellung auf der Innenseite am unteren Ende oben auf der unteren Innenseite der Rückenstange den deutlich sichtbaren, unauswaschbaren Stempel: Nach dem 31. Oktober 1916 fertiggestellt, erhalten. Von dem in der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1916 vorgeschriebenen Aufnahmeverzeichnis sind auch fünfzig und den Überwachungspersonen auf Verlangen vorzulegen.

Die Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 18. Oktober 1917.

Geheimer Rat Dr. Bentler, Reichskommissar für bürgerliche Meldepflicht.

Kohlenabgabe.

Die hiesigen Kohlenhändler sind anzuweisen worden, auf Monat November zu nächst nur die Kohlenrabatte, die Bezugskarte für Kleingewerbliche und Kleinlandwirtschaftliche Betriebe und die Untermietkarte an beliefern.

Ob und in welcher Höhe auf Miete eine Belieferung der weiteren Zusatzkarten erfolgen kann, darüber wird Mitte November weitere Bekanntmachung folgen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 30. Oktober 1917. Gbm.

Wir geben hiermit bekannt, dass der auf die Zeit bis 31. Dezember 1918 als Mitglied des Rateskollegiums an Stelle des verstorbenen Herrn Stadtrat Betschneider gewählt.

Herr Andreas Müller,

Inhaber der Bahnhofswirtschaft und des Bahnhofsvermögens, am 25. Oktober 1917 verpflichtet und eingesetzt worden ist.

Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Oktober 1917. End.

Petroleumbezug in Gröba.

Mit Rücksicht auf die geringen Mengen Petroleum, die die hiesigen Händler zuzeitig erhalten können, können in Zukunft nur noch diejenigen Haushaltungen Petroleum bekommen, denen weder Gas- noch elektrische Beleuchtung zur Verfügung steht. Diejenigen Haushaltungsvorstände, die weder Gas- noch elektrisches Licht in ihrer Wohnung haben und Anspruch auf Petroleumlieferung erheben wollen, werden aufgefordert, ihre Lebendmittelkontrollanten zur Abstempelung im Gemeindeamt, Zimmer Nr. 6, vorzulegen. Die Abstempelung erfolgt am Freitag, den 2. November, vormittags 8—1 Uhr. Zum Zwecke der Abstempelung ist eine vom Haushalter eigenhändig unterschriebene Bescheinigung einzuholen, dass in der Wohnung weder Gas- noch elektrische Leitung vorhanden ist.

Gröba, Elbe, am 25. Oktober 1917.

Der Gemeindevorstand.

Die im Treppenhaus der Schule gegenüber der Bismarck-Ausstellung befinden wird. Herr Studentrat Prof. Dr. Göhl dankte herzlich für die Stiftung, worauf Herr Prof. Kalisch das Gebet sprach. In einem kurzen Schulmotto erwähnt der Direktor des Kreises gebendend die im Realprogramm errichtete Sammelstelle für Wehrmachtswaren an unsere Freunde draußen im Felde auf dem Wärme. Das Bühnspiel erlangte während der Feier, und am Schluss war es glaubhaft: Und wenn die Welt voll Feuer wäre!

Bücherfestspiel der Knabensch